

Promotionsordnung
der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar
zur Erlangung des akademischen Grades eines Doctor of Philosophy (Ph.D.)
vom 08. Februar 2015

Der Fakultätsrat der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar hat am 08. Februar 2015 die folgende Promotionsordnung beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 14. Oktober 2015, Az.: 977-Tgb.-Nr.1230/15 genehmigt.

§ 1 Art der Promotion

- (1) Die Theologische Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar (PTHV) verleiht den akademischen Grad eines Doctor of Philosophy (Ph.D.).
- (2) Dieser Doktorgrad hat keine kanonischen Wirkungen und befähigt nicht für das akademische Lehramt in einer Disziplin der Katholischen Theologie.
- (3) Die Promotionsleistungen sind:
 1. eine wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation), aufgrund welcher der Nachweis erbracht wird, dass die Bewerberin oder der Bewerber über vertiefte Kenntnisse in seiner Fachdisziplin verfügt, besonders befähigt ist, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und zur Förderung der Wissenschaft beiträgt,
 2. Teilnahme an einem strukturierten Promotionsprogramm,
 3. Disputation.

§ 2 Promotionsausschuss

- (1) Für alle die Promotion zum Ph.D. betreffenden Fragen wird ein Promotionsausschuss eingesetzt.
- (2) Dieser besteht aus den aktiven Professorinnen und Professoren und Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren der Theologischen Fakultät.
- (3) Den Vorsitz führt die Dekanin oder der Dekan bzw. im Verhinderungsfall die Prodekanin oder der Prodekan.

- (4) Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Seine Sitzungen sind nicht öffentlich. Entscheidungen des Promotionsausschusses werden mit absoluter Mehrheit gefällt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (5) Über die Beratungen des Promotionsausschusses sowie die Beratungen der Gutachterinnen und Gutachter sind Niederschriften anzufertigen, die die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse auszuweisen haben.
- (6) Die Mitglieder des Promotionsausschusses sind durch schriftliche Einladungen, die vierzehn Tage vor den Beratungen zuzustellen sind, über die Beratungsgegenstände zu unterrichten.
- (7) Der Promotionsausschuss trägt dafür Sorge, dass im Rahmen des Eignungsfeststellungs- und des Promotionsverfahrens gemäß § 26 Abs. 4 Hochschulgesetz die besonderen Belange von Promovendinnen und Promovenden mit Behinderungen zur Wahrung ihrer Chancengleichheit berücksichtigt werden.
- (8) Bei mündlichen Prüfungen und bei der Disputation hat der Promotionsausschuss auf Antrag der Doktorandin oder des Doktoranden sicherzustellen, dass die zentrale Gleichstellungsbeauftragte der Hochschule teilnahmeberechtigt ist.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Als Doktorandin oder Doktorand mit dem Ziel der Promotion zum Doctor of Philosophy (Ph.D.) kann zugelassen werden, wer den Abschluss eines geisteswissenschaftlichen Studiums mit einer mindestens achtsemestrigen Regelstudienzeit und mindestens der Gesamtnote „gut“ (2,5) vorweisen kann.
- (2) Für Absolventinnen und Absolventen einer deutschen Universität bzw. Fachhochschule oder einer universitären Einrichtung im Geltungsbereich der Lissabon-Konvention gilt das Diplom, ein Master oder das Staatsexamen als Zugangsvoraussetzung.
- (3) Zugangsvoraussetzungen sind Kenntnisse in klassischen Sprachen. Lateinkenntnisse sind für Promotionen in allen philosophischen und theologischen Fächern Voraussetzung, Griechisch für Promotionen in den biblischen Fächern, Alter Kirchengeschichte, Dogmatik und Moraltheologie, Hebräisch für Promotionen in den biblischen Fächern. Die Dekanin oder der Dekan kann im Einzelfall nach Rücksprache

mit der Betreuerin oder dem Betreuer im Blick auf das zu bearbeitende Thema eine andere Regelung erlassen oder dispensieren.

- (4) Über die Äquivalenz eines außerhalb des Geltungsbereichs der Lissabon-Konvention erworbenen universitären Abschlusses entscheidet der Promotionsausschuss.
- (5) Über die Zulassung besonders qualifizierter Bewerberinnen und Bewerber, die nicht die Voraussetzungen nach Abs. 1 und 2 erfüllen, insbesondere solcher, die einen Bachelor-, aber keinen zusätzlichen Masterabschluss an einer Universität oder Fachhochschule erworben haben, entscheidet der Promotionsausschuss nach einem Eignungsfeststellungsverfahren. Dieses Verfahren umfasst schriftliche oder mündliche Ergänzungsprüfungen in den philosophischen und theologischen Fächern, die in den Vorstudien nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Umfang und Inhalt der im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens zu erbringenden Leistungen, deren Bewertung und Bestehensregelungen orientieren sich an der geltenden Prüfungsordnung des Studienganges Katholische Theologie mit dem Studienabschluss Magister theologiae und insbesondere an den §§ 11, 14, 16 und 17 dieser Prüfungsordnung. Die erbrachten sowie ergänzenden Studien- und Prüfungsleistungen sind für jeden Einzelfall von der Dekanin oder dem Dekan schriftlich festzulegen. Bei den Ergänzungsprüfungen muss mindestens die Durchschnittsnote „gut“ (2,5) erreicht werden. Die Leistungen und ihre Bewertung sind schriftlich im Einzelnen zu dokumentieren. Diese Vorbereitungsphase soll innerhalb eines Jahres nach dem Einreichen der Bewerbung gemäß § 4 abgeschlossen sein.

§ 4 Bewerbung

- (1) Für die Aufnahme als Doktorandin oder Doktorand in das Promotionsprogramm zum Doctor of Philosophy ist ein schriftlicher Antrag an den Promotionsausschuss zu richten.
- (2) Dem Antrag sind beizufügen:
1. Lebenslauf und zwei Passbilder,
 2. das Zeugnis der allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife,
 3. ein polizeiliches Führungszeugnis,
 4. Nachweise über abgeschlossene Studien,

5. eine Erklärung mindestens einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers der PTHV, die Promotion begleiten zu wollen.

§ 5 Annahme als Doktorandin oder Doktorand und Betreuungsvereinbarung

- (1) Die Annahme als Doktorandin oder Doktorand erfolgt innerhalb eines Jahres nach der Bewerbung durch den Promotionsausschuss.
- (2) Dazu muss ein Exposé über die geplante Dissertation vorgelegt werden, das über Thema, Methode, Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung und geplante Arbeitsschritte informiert.
- (3) In einer Betreuungsvereinbarung zwischen der Universität und der Bewerberin oder dem Bewerber sind die jeweiligen Rechte und Pflichten zu regeln. Im Einzelnen sind darin aufzunehmen:
 1. Die Verpflichtung des Bewerbers oder der Bewerberin auf die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis;
 2. das Thema der Dissertation und die Fachbetreuerin oder der Fachbetreuer;
 3. die voraussichtliche Dauer der Promotion, die in der Regel drei bis vier Jahre nicht überschreiten sollte;
 4. die zu erbringenden studienbegleitenden Leistungen der Promovenden oder des Promovenden;
 5. die finanziellen Möglichkeiten des Promovenden oder der Promovenden;
 6. die Möglichkeit der Beschwerdeführung bei den Ombudspersonen der Fakultäten sowie der Auflösung des Betreuungsverhältnisses durch die Doktorandin oder den Doktoranden beziehungsweise bei wissenschaftlichem Fehlverhalten durch die Universität.
- (4) Der Promotionsausschuss bestimmt zwei Betreuerinnen oder Betreuer der Doktorandin oder des Doktoranden aus den Reihen der Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Privatdozentinnen oder Privatdozenten. Diese können auch aus der Pflegewissenschaftlichen Fakultät oder einer anderen universitären oder fachhochschulischen Einrichtung kommen.
- (5) Die Anfertigung der Dissertation kann in einer anderen Sprache als der deutschen erfolgen, wenn die Betreuung in dieser Sprache gesichert ist.

§ 6 Strukturierende Elemente der Promotion

Die Promotionsphase dient der Beförderung wissenschaftlich-praktischer Befähigung und der fachspezifischen Qualifikation. In diesem Sinne sind studienbegleitende Leistungen im Umfang von 20 ECTS-Punkten zu erbringen. Dazu gehören Veranstaltungen in Wissenschaftstheorie, Wissenschaftsdidaktik und Wissenschaftsvermittlung, Doktorandenkolloquien, internationale wissenschaftliche Workshops und Kongresse. Eigenständige wissenschaftliche Publikationen, wie Zeitschriftenartikel, Rezensionen und Tagungsberichte, sind ebenfalls einzubeziehen. Die Art und Weise der Studienleistungen, deren Anzahl und Umfang in der Betreuungsvereinbarung festzulegen ist, ist mit der Betreuerin oder dem Betreuer der Dissertation abzusprechen und schriftlich zu dokumentieren.

§ 7 Dissertation

- (1) Die Dissertation muss eine eigenständige Forschungsarbeit sein, die in ihren Ergebnissen die Fähigkeit der Verfasserin oder des Verfassers zeigt, wissenschaftliche Fragen selbstständig zu bearbeiten, und die den wissenschaftlichen Anforderungen des Fachs genügt.
- (2) Die Dissertation soll einen Umfang von ca. 250 Seiten (entsprechend etwa 750.000 Zeichen inklusive Leerzeichen) haben und in wissenschaftlicher Methode erstellt sein. Das entspricht einem Workload von 150 ECTS-Punkten.
- (3) Die fertig gestellte Dissertation reicht die Doktorandin oder der Doktorand in vier gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form bei der Rektorin oder dem Rektor ein. Sie oder er versichert in einer eidesstattlichen Erklärung, die wissenschaftliche Arbeit eigenständig angefertigt und sich nur der in ihr angegebenen Hilfsmittel bedient zu haben.
- (4) Die beiden vom Promotionsausschuss bestimmten Betreuerinnen oder Betreuer fertigen unabhängig voneinander schriftliche Gutachten über die Arbeit an, die innerhalb einer Frist von fünf Monaten abzugeben sind.
- (5) Den Mitgliedern des Promotionsausschusses wird Gelegenheit gegeben, die Dissertation und die Gutachten einzusehen. Zu diesem Zweck werden die Unterlagen

zwei Wochen lang im Dekanat ausgelegt. Die Rektorin oder der Rektor setzt die Mitglieder des Promotionsausschusses vom Beginn der Auslegefrist in Kenntnis. Diese können innerhalb dieser Zeit schriftlich Stellung nehmen und auch eine von den Vorschlägen der Gutachterinnen oder der Gutachter abweichende Note vorschlagen. In diesem Fall kann die Rektorin oder der Rektor nach Rücksprache mit dem Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder einen dritten Gutachter bestellen.

- (6) Entspricht die eingereichte Dissertation nicht voll den in Abs. 1 genannten Kriterien, wird sie auf Vorschlag der Moderatorin oder des Moderators der Kandidatin oder dem Kandidaten zur Überarbeitung zurückgegeben.
- (7) Ist die eingereichte Dissertation mit erheblichen Mängeln behaftet, so wird sie abgelehnt und das Promotionsverfahren eingestellt. Die Entscheidung hierüber trifft der Promotionsausschuss.
- (8) Nach Abschluss des Promotionsverfahrens sind der Bewerberin oder dem Bewerber die Gutachten auf Antrag zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Benotung der Dissertation

- (1) Die zur Annahme vorgeschlagene Dissertation ist mit folgenden Noten zu bewerten:
Summa cum laude = sehr gut
Magna cum laude = gut
Cum laude = befriedigend
Rite = ausreichend
Insufficenter = ungenügend
Zwischennoten (z.B. 1,7 oder 2,3) sind nicht möglich.
- (2) Die Note der Dissertation ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen durch die Gutachterinnen oder die Gutachter.
- (3) Weichen die beiden Gutachten zwei oder mehr Notenstufen voneinander ab, wird vom Promotionsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt.

§ 9 Disputation

- (1) Nach der Annahme der Dissertation durch den Promotionsausschuss erfolgt die Zulassung zur Disputation, die innerhalb von vier Wochen erfolgen soll.
- (2) Zur Disputation – entsprechend einem Arbeitsaufwand von 10 ECTS-Punkten - ist zwei Wochen vorher einzuladen. Die Bewerberin oder der Bewerber fasst in 30 Minuten die wesentlichen Thesen der Dissertation zusammen und stellt sich anschließend einem Kolloquium, das von den Gutachterinnen oder den Gutachtern der Arbeit eröffnet und geleitet wird. Vortrag und Kolloquium sind öffentlich.
- (3) Nach Abschluss der Disputation bewerten die Gutachterinnen oder die Gutachter gemäß § 8 (1) Vortrag und Diskussion. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen. Die Disputation ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote mindestens „rite“ (4,0) beträgt.
- (4) Macht die Doktorandin oder der Doktorand durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Disputation ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10 Bildung der Gesamtnote

- (1) Die Dekanin oder der Dekan stellt das Gesamtprädikat der Promotion fest.
- (2) Für die Gesamtnote werden die Dissertation mit 80 % und die Disputation mit 20 % bewertet.
- (3) Das Gesamtprädikat lautet bei einem Durchschnitt bis

1,5	summa cum laude	sehr gut
Über 1,5 bis 2,5	magna cum laude	gut
Über 2,5 bis 3,5	cum laude	befriedigend
Über 3,5 bis 4,0	rite	ausreichend
Über 4,0	insufficenter	ungenügend.
- (4) Nach Feststellung des Gesamtprädikats der Promotion händigt die Dekanin oder der Dekan der Bewerberin oder dem Bewerber ein Prüfungszeugnis aus. Es enthält das Gesamtprädikat, die Note der Dissertation und die Gesamtnote des Doktorexamens.

Das Prüfungszeugnis wird von der Dekanin oder dem Dekan unter dem Datum des Tages der letzten Prüfungsleistung unterzeichnet. Es berechtigt nicht zur Führung des Doktorgrades.

§ 11 Veröffentlichung der Dissertation

- (1) Die Dissertation ist von der Doktorandin oder dem Doktorand in einer von den Betreuerinnen oder Betreuern genehmigten Fassung innerhalb eines Jahres nach Verkündung des Prüfungsergebnisses zu vervielfältigen oder in elektronischer Form zugänglich zu machen oder innerhalb von zwei Jahren in Buchform drucken zu lassen. Versäumt die Bewerberin oder der Bewerber diese Frist, erlöschen alle durch die Prüfung erworbenen Rechte.
- (2) Wird die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht oder übernimmt ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel, ist durch Verlagsvertrag eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachzuweisen; in diesem Fall müssen fünf Pflichtexemplare beim Dekanat abgegeben werden.
- (3) Geschieht die Veröffentlichung durch Anwendung üblicher Vervielfältigungsverfahren, sind 15 Pflichtexemplare dem Dekanat abzugeben. Die Veröffentlichung kann mit Zustimmung der Betreuerinnen und Betreuer auch in Form eines Teildrucks erfolgen.
- (4) Erfolgt die Publikation in elektronischer Form auf dem hochschuleigenen E-doc-Server, sind zusätzlich zwei dauerhaft haltbar gebundene Exemplare abzuliefern.

§ 12 Rücktritt, Täuschung und Widerruf

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber kann bis zur Festsetzung des Termins für die Disputation ohne Angabe von Gründen von der Promotion zurücktreten. Die Erklärung über den Rücktritt ist der Dekanin oder dem Dekan schriftlich mitzuteilen.
- (2) Erfolgt der Rücktritt nach Bekanntgabe des Termins für die Disputation ohne Angabe schwerwiegender Gründe oder erscheint die Bewerberin oder der Bewerber nicht zu dem Termin der Disputation, gilt die Promotion als nicht bestanden.
- (3) Bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (4) Der Promotionsausschuss kann eine (auch studienbegleitende) Promotionsleistung für ungültig erklären, wenn sich vor Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat,

dass die Bewerberin oder der Bewerber sich einer Täuschung schuldig gemacht hat oder versucht hat, das Ergebnis einer Promotionsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen oder dass aus Gründen, die die Bewerberin oder der Bewerber zu vertreten hat, wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion irrtümlich angenommen worden sind.

- (5) Der Promotionsausschuss der Theologischen Fakultät kann die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, wenn sich nach Aushändigung der Urkunde herausgestellt hat, dass der Doktorgrad durch Täuschung erworben worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung nach den Absätzen 4 und 5 ist die Bewerberin oder der Bewerber zu hören.
- (7) Ist die Verleihung des Doktorgrades widerrufen, so sind alle Urkunden über den Erwerb des Doktorgrades zurückzugeben.

§ 13 Vollzug der Promotion

- (1) Nach Erfüllung aller Verpflichtungen der Bewerberin oder des Bewerbers vollzieht der Rektor die Promotion durch Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Doktorgrades. Sie enthält das Thema der Dissertation sowie die Gesamtnote der Doktorprüfung. Die Urkunde ist vom Moderator Generalis und Vizerektor, der Rektorin oder dem Rektor und der Dekanin oder dem Dekan zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen.
- (2) Die Aushändigung der Promotionsurkunde erfolgt, wenn die Bewerberin oder der Bewerber die Verpflichtungen aus § 11 erfüllt hat.
- (3) Das Recht zur Führung des Dokortitels beginnt mit der Aushändigung der Promotionsurkunde.

§ 14 Informationsrecht der Bewerberin oder des Bewerbers

- (1) Die Bewerberin oder der Bewerber wird über Teilergebnisse der Doktorprüfung vor dem Abschluss unterrichtet.
- (2) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Dissertation, die darauf bezogenen Gutachten und die Prüfungsprotokolle gewährt. Auszüge und Abschriften dürfen angefertigt werden.

- (3) Die Dissertation, die Gutachten und die Protokolle der mündlichen Prüfung verbleiben in jedem Fall bei den Prüfungsakten.

§ 15 Rechtsmittel

Gegen ablehnende Entscheidungen im Promotionsverfahren kann die Betroffene oder der Betroffene Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach der Genehmigung durch den Moderator Generalis und Vizekanzler und nach Genehmigung durch das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur von Rheinland-Pfalz am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Philosophisch-Theologischen Hochschule Vallendar in Kraft.

Vallendar, 20.10.2015



Die Dekanin der Theologischen Fakultät der Philosophisch-Theologischen Hochschule
Vallendar